

Ihr Gesundheitsamt informiert

Salmonellose

Erreger Bakterien der Gruppe Salmonellen

Übertragungswege

- Genuss von nicht durchgegartem oder rohem Fleisch
- Genuss von nicht vollständig gegarten oder rohen Eiern bzw. Eierspeisen
- Genuss von Rohmilch und Rohmilchprodukten
- Kontakt mit rohem Fleisch, rohem Ei oder verunreinigter Eischale z.B. bei der Zubereitung
- Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung

5 – 72 Stunden

Krankheitsbild

Akuter Brechdurchfall mit zahlreichen wässrigen (sehr selten auch blutigen) Stühlen. Mitunter Fieber bis 39° - 40°. In schweren Fällen starkes Krankheitsgefühl und Kreislaufschwäche.

Auch nach Abklingen der Symptome können die Salmonellen noch über einen längeren Zeitraum mit dem Stuhlgang ausgeschieden werden.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung

1. Sorgfältige Beachtung der persönlichen Hygiene, damit Salmonellen nicht in Lebensmittel gelangen
 - gründliches Händewaschen
 - nach dem Stuhlgang. (In der Akutphase zuerst Händedesinfektion mit alkoholischem Desinfektionsmitteln, dann waschen)
 - vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - vor dem Umgang mit Säuglingen und Pflegebedürftigen
 - Benutzung von separaten oder Einmal-Handtüchern
 - In der Akutphase: Gründliche Desinfektion und Reinigung der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn)
2. Beachtung lebensmittelhygienischer Regeln
 - Reinigung von Arbeitsflächen
 - Sachgerechtes Aufbewahren, Erhitzen oder Kühlen von Lebensmitteln

Gesetzliche Bestimmungen

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das Labor, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist.
- für den Arzt, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt oder zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Erkrankte Personen und Salmonellenausscheider, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben ein Tätigkeitsverbot.

Schüler und Kindergartenkinder dürfen während der akuten Krankheitsphase die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG).